



Zehnte Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 26), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Wahlordnung vom 21. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2015, S. 68); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 18. Dezember 2018 beschlossen.

Der Präsident hat die Ordnung am 1. März 2019 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.

bb. Es wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„²Für sonstige Gremien der Universität gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Universitätsklinikum Jena regelt die Wahl der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat gemäß § 108 Abs. 3 Ziff. 5 ThürHG in einer eigenen Wahlordnung. ²Die Wahl soll gemeinsam mit den Gremienwahlen der Friedrich-Schiller-Universität stattfinden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird das Wort „Kollegialorganen“ durch das Wort „Gremien“ ersetzt.

bb. Der bisherige Satz 4 wird als neuer Satz 3 eingefügt und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.



- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Einzelwahlvorschläge gelten bei Verhältniswahlen als Einpersonenliste.“
 - bb. Satz 7 erhält folgende neue Fassung:
„⁷Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge der Bewerber.“
 - cc. Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 neu angefügt:
„⁸Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.“
- c. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird das Wort „Einzelvorschläge“ durch das Wort „Einzelwahlvorschläge“ ersetzt.
 - bb. Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Abs. 2 Satz 5 bis 8 gelten entsprechend.“
 - cc. Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Diese zusätzlichen Bewerber sind die Ersatzvertreter bzw. Nachrücker für die gewählten Mitglieder und haben gegenüber einer Sitzzuteilung gemäß Abs. 2 Satz 5 Vorrang.“
- d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Wahlbereich zu vergeben sind.“
 - bb. In Satz 3 werden die Worte „Der Wahlberechtigte ist“ durch die Worte „Die Wahlberechtigten sind“ ersetzt.
 - cc. In Satz 4 werden die Worte „Er kann“ durch die Worte „Sie können“ ersetzt.
 - dd. Satz 5 erhält folgende Fassung:
„⁵An jeden Kandidaten können mehrere Stimmen verteilt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als drei und nicht mehr, als die einzelnen Wahlberechtigten zu vergeben haben; sie sind aber nicht verpflichtet, alle Stimmen zu verteilen.“



3. Die §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

**„§ 3
Wahl des Senats**

(1) ¹Die dreizehn Vertreter der Hochschullehrer und je vier Vertreter der Studierenden, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat werden durch Urwahl in Wahlbereichen gewählt. ²Kandidieren in einem Wahlbereich weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze im Senat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in den Gruppen der Studierenden und akademischen Mitarbeiter dem anderen Wahlbereich zugeordnet. ³In der Gruppe der Hochschullehrer gemäß Abs. 3 Satz 1 wird ein unbesetzter Sitz einer Profillinie dem Kandidierenden einer anderen Profillinie mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt, der aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten hat. ⁴In den übrigen Wahlbereichen in der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

(2) Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer nach Abs. 1 Satz 1 werden zehn Vertreter aus den Fakultäten gewählt, wobei jede Fakultät einen Wahlbereich bildet.

(3) ¹Darüber hinaus werden drei weitere Hochschullehrer für die Profillinien der Universität (Light, Life, Liberty) gewählt, wobei jede Profillinie durch einen Hochschullehrer vertreten sein soll. ²Für die Wahl nach Satz 1 bilden die Hochschullehrer der Universität einen gemeinsamen Wahlbereich. ³Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge einzureichen und müssen einer Profillinie zugeordnet werden. ⁴Von den Profillinien eingereichte Wahlvorschläge werden mithilfe eines Kennworts gekennzeichnet. ⁵Für die Kandidatur gilt § 2 Abs. 3 Satz 5 und 6. ⁶Die Wahlberechtigten können bei der Wahl nach Satz 1 eine Stimme vergeben; § 2 Abs. 4 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. ⁷Eine Kandidatur ist nur in einem Wahlbereich nach Absatz 2 oder Absatz 3 möglich. ⁸Gewählt ist für jede Profillinie der Wahlvorschlag mit der höchsten Stimmenzahl.

(4) ¹Die Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Grundordnung werden aus dem Kreis der nach Satz 1 gewählten Hochschullehrer zu Beginn der Amtszeit bestimmt. ²Dabei werden den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Mandate zugeordnet, die semesterweise wechselnd besetzt werden. ³Innerhalb der beiden Bereiche wird je eines der Mandate semesterweise abwechselnd von den beiden Senatoren wahrgenommen, die die meisten Wahlberechtigten repräsentieren; das zweite Mandat wird semesterweise abwechselnd von den übrigen drei Senatoren in der Reihenfolge der Zahl der repräsentierten Wahlberechtigten wahrgenommen.

(4) ¹Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfallen auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr.1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Sitze.



(5) ¹Für die Wahl der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) ein Sitz und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) drei Sitze.

(6) ¹Für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Senat wird ein Wahlbereich gebildet. ²Mitarbeiter gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG, die keiner Fakultät angehören, nehmen ihr Wahlrecht im Wahlbereich der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wahr.

§ 4

Wahl der Fakultätsräte

(1) ¹Die Mitglieder der Fakultätsräte werden innerhalb der Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG gewählt. ²Dafür bildet grundsätzlich jede Gruppe einer Fakultät einen gemeinsamen Wahlbereich.

(2) ¹Auf begründeten Antrag können in einer Fakultät bis zu drei Wahlbereiche je Gruppe gebildet werden, wenn nur dadurch die Repräsentanz des Fächerspektrums oder die Vertretung von Fakultätsmitgliedern außeruniversitärer Einrichtungen gesichert werden kann. ²Die Fakultät macht dafür einen Vorschlag. ³Bei der Einteilung in Wahlbereiche sind die Wahlrechtsgrundsätze zu beachten, insbesondere die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl. ⁴Der Senat entscheidet über den Antrag. ⁵Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen zu, so bildet die Fakultät weiterhin einen einheitlichen Wahlbereich.

(3) ¹Die Hochschullehrer im Fakultätsrat gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung werden aus dem Kreis der gewählten Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrer zu Beginn der Amtszeit bestimmt und wechseln semesterweise. ²Die Reihenfolge der Rotation ergibt sich aus der Anzahl der bei der jeweiligen Wahl auf die Person entfallenen Stimmen. ³Fakultäten, die gemäß Absatz 2 die Bildung von Wahlbereichen in der Gruppe der Hochschullehrer beantragen, können durch Beschluss der Hochschullehrer im Fakultätsrat eine von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelung unter Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürHG vorschlagen. ⁴Die Entscheidung darüber trifft der Senat zusammen mit der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 4.

(4) ¹Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. ²Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. ³Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmenzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. ⁴In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

§ 5

Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 30 Abs. 1 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. ²Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die alle Wahlberechtigten für ihre Gruppe unterbreiten können.



(2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bilden die Fakultäten gemäß § 18 Nr. 1 bis 9 der Grundordnung je einen gemeinsamen Wahlbereich.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Beirat für Gleichstellungsfragen werden zwei Wahlbereiche gebildet. ²Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Nr.1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je ein Sitz. ³Kandidieren für einen der beiden Wahlbereiche keine Personen, bilden die Studierenden einen gemeinsamen Wahlbereich. ⁴Den zweiten Sitz erhält dann der Einzelwahlvorschlag, mit der zweithöchsten Stimmzahl. ⁵§ 2 Abs. 4 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) ¹Für die Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten gemäß § 18 Nr. 1 bis 9 der Grundordnung und den Beschäftigten der Zentralen Universitätsverwaltung wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet. ²Mitarbeiter gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG, die keiner Fakultät angehören, nehmen ihr Wahlrecht im Wahlbereich der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wahr.

(5) Die Gewinnung der Kandidatinnen wird durch den amtierenden Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Rektorat“ durch das Wort „Präsidium“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - bb. In Satz 4 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „universitätsöffentlich“ ersetzt.
- d. In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe § 23“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Rektors nach § 28 Abs. 4“ durch die Worte „Präsidenten nach § 30 Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 20 bis 22 ThürHG)“ durch die Angabe „(§§ 21 bis 23 ThürHG)“ ersetzt.
- c. In Satz 4 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „mehr als“ ersetzt.



9. § 14 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „aktives“ gestrichen.
11. In § 20 Abs. 7 werden die Worte der „§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 4 Abs. 4“ durch die Worte „des § 4 Abs. 4“ ersetzt.
12. In § 25a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „persönlich und unbeobachtet“ eingefügt.
13. § 25d Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„¹Für die Briefwahl gilt § 24 Abs. 2 in entsprechender Anwendung.“
 - Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.
14. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“ geändert.
 - In Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „an Hand“ durch das Wort „anhand“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
16. § 31 erhält folgende Fassung:

**„§ 31
Ergänzungswahl**

(1) ¹Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht durch Nachrücker in dem Verfahren nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 besetzen, soll auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums nach Anhörung der Gruppenvertreter im Gremium eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 5 Monate beträgt. ²Entsprechend Satz 1 kann eine Ergänzungswahl für einen Vertreter eines Mitgliedes des Beirates für Gleichstellungsfragen in der Gruppe der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter auch durchgeführt werden, wenn ansonsten die Mitwirkung in Berufungsverfahren nicht gewährleistet ist. ³Bei einer Ergänzungswahl gemäß Satz 2 können auch mehrere Stellvertretungen zu einem gemeinsamen (Einzel-)Wahlvorschlag zusammengefasst werden. ⁴Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer die im ThürHG geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend.



(2) ¹Eine Ergänzungswahl für die Vertretung eines Senatsmitglieds gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 kann durchgeführt werden, wenn ansonsten die professorale Mitwirkung einer Fakultät im Senat nicht gewährleistet werden kann. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Für die Durchführung von Ergänzungswahlen gilt § 30 Abs. 1.

(4) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Wahlordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

(2) Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, den Wortlaut der Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen einschließlich einer gendergerechten Anpassung im Verkündungsblatt neubekannt zu machen.

Jena, 1. März 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität